



Antrag auf Übertragung einer Versorgung aus den Durchführungswegen

Direktversicherung Pensionskasse Pensionsfonds

bei Arbeitgeberwechsel im Rahmen des Abkommens in der Version vom 19.06.2015

Wir bitten um Übertragung folgender Versorgung:

Bisheriger Vertrag	Vertrags-Nummer
Versorgungsberechtigter/ Arbeitnehmer	Name der versorgungsberechtigten Person/des Arbeitnehmers
Bisheriger Vertragspartner/ Arbeitgeber	Name des bisherigen Vertragspartners/Arbeitgebers
Übertragender Versorgungsträger	Name des übertragenden Versorgungsträgers
Neuer Versicherungs- nehmer/Arbeitgeber	Name des neuen Versicherungsnehmers/Arbeitgebers
Übernehmender Versorgungsträger	Name des übernehmenden Versorgungsträgers
Übertragungsstichtag	Datum

Das zwischen den Versorgungsträgern bestehende Abkommen zur Übertragung von Versicherungen hat folgenden für den Versicherungsnehmer und die versicherte Person maßgebenden Inhalt:

1. Die Versicherung wird auf den Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers übertragen. Der übertragende und der übernehmende Versorgungsträger stimmen der Übertragung zu, falls der Antrag **innerhalb von 15 Monaten** nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis bei einem beteiligten Versorgungsträger eingerichtet wird.
2. Der übertragende Versorgungsträger überweist an den übernehmenden den Rückkaufswert der Versicherung (einschließlich bereits zugeteilter Überschussanteile, Schlussüberschussanteile und Bewertungsreserven wie bei Rückkauf) und bei Pensionsfonds den Übertragungswert gem. § 4 Abs. 5 BetrAVG. Er verzichtet dabei auf Abzüge.
Die Gutschriften aus Bewertungsreserven werden beim übernehmenden Versorgungsträger wie die übertragenen Guthaben aus der Überschussbeteiligung verwendet.
3. Soweit die Versicherung mit gleichwertigen Versicherungsleistungen weitergeführt werden soll, wird der übernehmende Versorgungsträger diese Versicherung nicht nochmals mit Abschlusskosten belasten. Soweit die Versicherung bei dem übernehmenden Versorgungsträger gleiche biometrische Risiken mit gleichwertigen Versicherungsleistungen wie bei dem übertragenden Versorgungsträger absichert, wird der übernehmende Versorgungsträger die Übernahme der Versicherung nicht von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig machen.
4. Der Versicherungsschutz beim übertragenden Versorgungsträger besteht bedingungsgemäß fort, bis der zu übertragende Wert beim übernehmenden Versorgungsträger eingegangen ist und der Übertragungsstichtag erreicht ist. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Versicherungsbedingungen und Rechnungsgrundlagen des übernehmenden Versorgungsträgers.
5. Es wird nur ein im Zusammenhang mit der Versorgung gebildetes Kapital übertragen, so dass sich nach der Übertragung die (garantierten) Werte sowie die Zusageart ändern können. Des Weiteren können sich arbeitsrechtliche Konsequenzen (m/n-tel, § 2 Abs. 1 BetrAVG) ergeben, wenn beim bisherigen Arbeitgeber bei der Direktversicherung und der Pensionskasse die versicherungsvertragliche Methode (§ 2 Abs. 2 und 3 BetrAVG) nicht angewandt wurde oder der bisherige Arbeitgeber beim Pensionsfonds die Garantie übernommen hat (ggf. Nachschusspflicht).



Nach der Übertragung soll die Versorgung beim übernehmenden Versorgungsträger

- mit den gleichen biometrischen Risiken und dem gleichen Beitrag
- entsprechend der mit dem neuen Arbeitgeber vereinbarten Regelungen der Versorgung
- entsprechend dem beiliegenden Angebot vom _____.

fortgeführt werden.

Mit der Übermittlung der im Hinblick auf das Versicherungsverhältnis gespeicherten Daten an den künftigen Versicherer und den künftigen Arbeitgeber sind wir einverstanden.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des künftigen Vertragspartners/Arbeitgebers

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des bisherigen Vertragspartners/Arbeitgebers

Ort, Datum

Unterschrift der versorgungsberechtigten Person/des Arbeitnehmers

GeVo: Portierung



Abfrage von Vertragsinformationen mit Gesundheitsdaten beim übertragenden Versorgungsträger zur Risikobeurteilung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und die Produktkalkulation kann es seitens des übernehmenden Versorgungsträgers notwendig sein, Informationen zu Risikozuschlägen, Leistungsausschlüssen und/oder -einschränkungen vom übertragenden Versorgungsträger abzufragen. Diese können Informationen über die Gesundheit des Arbeitnehmers enthalten.

Hierfür benötigt der übernehmende Versorgungsträger vom Arbeitnehmer die untenstehende Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für den übertragenden Versorgungsträger, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Informationen an ihn weitergegeben werden müssen.

Der Arbeitnehmer kann dieser Datenerhebung widersprechen. Ohne diese Angaben kann vom übernehmenden Versorgungsträger allerdings keine Risikobeurteilung und Produktkalkulation vorgenommen werden. Alternativ könnten die Angaben vom Arbeitnehmer beim übertragenden Versorgungsträger erfragt und selbst beigebracht werden, was aber zu Verzögerungen führen würde.

Datenschutzrechtliche Einzelfalleinwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung für die Übermittlung von Vertragsinformationen mit Gesundheitsdaten

Ich willige ein, dass der übernehmende Versorgungsträger – soweit es für die Risikobeurteilung erforderlich ist – meine vertragsrelevanten Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch geschützte Daten beim übertragenden Versorgungsträger erhebt und für diese Zwecke verwendet.

Ort, Datum

Unterschrift der versorgungsberechtigten Person/des Arbeitnehmers